



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
[REDACTED]

k.nordhausen.1.nw2zxtgux@fragdenstaat.de

Datum 13. Juli 2021  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15-201  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 9. Juni 2021 über die Plattform „FragdenStaat“ an das Bezirksrathaus Rommelsbach zur Übersendung von Unterlagen zum verkehrsbezogenen Lärm- und Emissionsschutzes in Rommelsbach und dem Kreis Reutlingen.

# 221235

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren Unterlagen zum verkehrsbezogenen Lärm- und Emissionsschutzes in Rommelsbach und dem Kreis Reutlingen.

Ihre Anfrage vom 28. Mai 2021 an das Bezirksamt Rommelsbach wurde zuständigkeithalber an die Stadt Reutlingen weitergeleitet. Mit Antwortschreiben vom 31. Mai 2021 wurde Ihr Schreiben dahingehend beantwortet, dass die rechtlichen Regelungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, erläutert und Sie auf weitere öffentlich zugängliche Informationen hingewiesen wurden. Zur Beantwortung Ihrer Frage hinsichtlich der Kontrollen wurde Ihre Anfrage an das zuständige Amt für öffentliche Ordnung weitergeleitet.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Der Anspruch nach diesem Gesetz tritt jedoch zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei Ihrer Eingabe um ein Auskunftersuchen aus dem Bereich Umweltinformationen. Umweltinformationen sind in § 2 Abs. 3 UIG definiert. Unter anderem sind Umweltinformationen Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile (z.B. Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt) mindestens wahrscheinlich auswirken. Hierbei genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

Hier die Kontaktdaten:

**Referat 45** Regionales Mobilitätsmanagement

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

[0711 904-0](tel:07119040)

[0711 904-11190](tel:071190411190)

[poststelle@rps.bwl.de](mailto:poststelle@rps.bwl.de)

Zusätzliche Informationen zu dieser Thematik können Sie unter folgenden Links nachlesen:

[Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de/themen/larm-und-klimaschutz-durch-tempo-30-staerkung-der-entscheidungskompetenzen-der-kommunen)

[https://fragdenstaat.de/blog/2021/07/08/larmgutachten/?fbclid=IwAR1BDpBlzfwu3vtRV607MeS6---Jcv8Evrrtu\\_JJ3kSFA4X314jpVot6Y00](https://fragdenstaat.de/blog/2021/07/08/larmgutachten/?fbclid=IwAR1BDpBlzfwu3vtRV607MeS6---Jcv8Evrrtu_JJ3kSFA4X314jpVot6Y00)

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg